

Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald für das Jahr 2022

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) und des § 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 Ziffer 7 der Satzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und des Beschlusses der Regionalvertretung vom 05. Oktober 2021 sowie der Erklärung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 23. November 2021, Az.: 17 146 / PLG MWW / 21a, dass keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden, wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	54.203,72 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	73.348,00 EUR
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	- 19.144,28 EUR
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	54.203,72 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	73.348,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 19.144,28 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	19.144,28 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹ auf	19.144,28 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	54.203,72 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	73.348,00 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	- 19.144,28 EUR

¹ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2 Umlage und Beiträge

- (1) Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.
- (2) Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 1 LPIG und § 17 Abs. 1 HS 1 und Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,04 EUR je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 Abs. 1 GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 17 Abs. 1 HS 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 400,00 EUR erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Umlage der Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG	Einwohner am 30.06.2021	EUR je Einwohner	Umlage 2022 gem. Satzung
Gebietskörperschaft			
Stadt Koblenz	113.190	0,04	4.527,60 EUR
Landkreis Ahrweiler	133.154	0,04	5.326,16 EUR
Landkreis Altenkirchen	130.104	0,04	5.204,16 EUR
Landkreis Cochem-Zell	62.132	0,04	2.485,28 EUR
Landkreis Mayen-Koblenz	216.908	0,04	8.676,32 EUR
Landkreis Neuwied	185.911	0,04	7.436,44 EUR
Rhein-Hunsrück-Kreis	104.580	0,04	4.183,20 EUR
Rhein-Lahn-Kreis	123.461	0,04	4.938,44 EUR
Westerwaldkreis	205.653	0,04	8.226,12 EUR
Gesamt	1.275.093		51.003,72 EUR

Gebietskörperschaft	Umlage 2022
Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG	
Stadt Andernach	400,00 EUR
Stadt Lahnstein	400,00 EUR
Stadt Mayen	400,00 EUR
Stadt Neuwied	400,00 EUR
Gesamt	1.600,00 EUR

- (3) Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 17 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 der Satzung werden folgende Beiträge erhoben:

Kammern und Verbände	Beitrag 2022
Industrie- und Handelskammer zu Koblenz	400,00 EUR
Handwerkskammer Koblenz	400,00 EUR
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	400,00 EUR
Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V.	400,00 EUR
Gesamt	1.600,00 EUR

- (4) Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 30. April 2022 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

(Hinweis: Auf eine Rundung auf die nächsten 50 Einwohner oder auf volle EUR-Beträge sowie auf zwei Zahlungstermine (je zur Hälfte) wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.)

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Die oder der Vorsitzende wird ermächtigt, über die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 10 v. H. des Haushaltansatzes und bei überplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 5.000,00 EUR zu entscheiden.

§ 4

Kredite

Kredite zur Liquiditätssicherung und Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht beansprucht.

§ 5

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 1. Januar 2021:	121.851,24 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2021 (Berechnung Stand 26.08.2021) beträgt	156.786,00 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2022 beträgt	137.642,00 EUR.

§ 6

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung, Verdienstausschluss)

(1) Den Mitgliedern der Regionalvertretung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld je Tag 55,00 EUR
- b) Fahrtkostenentschädigung auf Antrag 0,25 EUR/km.

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz sowie die Landrätinnen oder die Landräte der Kreise der Region Mittelrhein-Westerwald (§ 1 Abs. 2 der Satzung) erhalten als geborene Mitglieder der Regionalvertretung nur dann eine Aufwandsentschädigung, wenn sie eine durch Wahl erlangte Funktion ausüben.

Dies gilt auch für die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wenn sie in dieser Funktion an Sitzungen teilnehmen.

Fahrtkostenentschädigung gemäß Satz 2 Buchstabe b) für die Teilnahme an Sitzungen des Regionalvorstandes und der Ausschüsse erhalten auch die Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden solcher Fraktionen, die in diesen Gremien nicht vertreten sind.

(2) Den Mitgliedern der Fraktionen der Regionalvertretung wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich vier Sitzungen nicht übersteigen. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

- a) Sitzungsgeld á 55,00 EUR
- b) Fahrtkostenentschädigung auf Antrag 0,25 EUR/km.

(3) Neben dem Sitzungsgeld wird Selbstständigen und Freiberuflichen auf Antrag ein pauschaler Verdienstaufschlag in Höhe eines weiteren Sitzungsgeldes gezahlt. Dies gilt auch für die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter, wenn sie in dieser Funktion an Sitzungen teilnehmen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzte Fahrtkostenentschädigung gilt für die Fahrt zwischen Wohnung/Dienststelle und Sitzungsort. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gilt die oberste Stufe von § 5 Abs. 1 Landesreisekostengesetz (LRKG).

(5) Für die Funktion des Vorsitzes der Planungsgemeinschaft wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 EUR gewährt, die stellvertretenden Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen der Lenkungsgruppe werden auf Antrag die Fahrtkosten von Wohnung/Dienstort und Sitzungsort in Höhe von 0,25 EUR/km erstattet.

(7) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 und 5 sind sämtliche mit dem jeweiligen Amt und der Fraktionsmitgliedschaft verbundene Aufwendungen abgegolten. Die jeweilige Zahlbarmachung der Aufwandsentschädigung gilt als Festsetzung derselben; gesonderte Bescheide dazu ergehen nicht.

(8) Die Fraktionen erhalten auf Antrag eine Erstattung für notwendige und angemessene Mieten, für die Durchführung von Sitzungen der Fraktionen. Über die Erstattung von Kosten für Sachverständige im Zusammenhang mit Sitzungen der Fraktionen entscheidet der Vorsitzende der Planungsgemeinschaft vor Durchführung der Sitzung auf Antrag durch den Fraktionsvorsitzenden.

§ 7 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Planungsgemeinschaft verteilt sich anteilig auf die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 sowie auf die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 3 der Satzung der Planungsgemeinschaft wie folgt:

Mitglieder:	Eigenkapitalanteil in v. H.:
Stadt Koblenz	8
Landkreis Ahrweiler	9
Landkreis Altenkirchen	9

Landkreis Cochem-Zell	5
Landkreis Mayen-Koblenz	16
Landkreis Neuwied	13
Rhein-Hunsrück-Kreis	8
Rhein-Lahn-Kreis	9
Westerwaldkreis	15
Stadt Andernach	1
Stadt Lahnstein	1
Stadt Mayen	1
Stadt Neuwied	1
Industrie- und Handelskammer zu Koblenz	1
Handwerkskammer Koblenz	1
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1
Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V.	1
Gesamt	100

§ 8 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Ansätze für Planungskosten und für Sitzungskosten sind in das nächste Jahr übertragbar.
- (2) Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v. H. des Haushaltsansatzes und 5.000,00 EUR überschritten sind. Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 EUR überschritten sind.
- (3) Mehrerträge der Haushaltskonten 41442 (EH) erhöhen die Ansätze der Haushaltskonten 11442 (FH).

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Koblenz, den 15. Dezember 2021

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

gez.

Der Vorsitzende
Landrat Manfred S c h n u r

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO) auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften und die Rechtsfolgen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.